

Ergänzungswahl vom 17. Januar 2016

für ein Mitglied des Regierungsrats infolge Freiwerdens eines Sitzes im Regierungsrat während der Amtsdauer (Amtsperiode 2015–2018)

1. Wahlausschreibung durch die Staatskanzlei

Gestützt auf § 29 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 (WAG; BGS 131.1) schreibt die Staatskanzlei die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Regierungsrats infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer aus.

Wahlkreis bildet der Kanton Zug (ein Wahlkreis).

Die Wahl findet im Majorzverfahren statt (§ 78 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]).

2. Wahlsonntag

Die Ergänzungswahl findet am *Sonntag, 17. Januar 2016*, an der Urne statt (vgl. § 57 Abs. 1 WAG; Beschluss des Regierungsrats vom 20. Oktober 2015).

3. Stimmberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

Stimmberechtigt sind alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister (§ 4 WAG) eingetragen sind. Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) stehen, haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG). Das Wahl- und Abstimmungsgesetz sieht für die Regierungsratswahl keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse im vorgenannten Sinne vor.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde (§ 3 Abs. 1 WAG). Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatusweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (§ 3 Abs. 2 WAG).

4. Unvereinbarkeiten

Gemäss § 45 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) dürfen in den eidgenössischen Räten keine Mitglieder des Regierungsrats sitzen.

Wird entgegen dieser Bestimmung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Der Regierungsrat ordnet sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied des Regierungsrats darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amts durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.

5. Wahlanmeldeverfahren

Das Wahlanmeldeverfahren richtet sich nach den §§ 31 ff. WAG.

5.1. Wahlanmeldeschluss

Sämtliche *Wahlvorschläge* für die Ergänzungswahlen müssen *bis spätestens am Montag, 9. November 2015, 17.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eingereicht werden (*Wahlanmeldeschluss*; § 31 Abs. 1 Bst. a WAG).

Wahlvorschläge, die nach Montag, 9. November 2015, 17.00 Uhr, eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

5.2. Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge liegen bei der Staatskanzlei *bis Mittwoch, 11. November 2015, 17.00 Uhr*, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 1 WAG).

5.3. Inhalt der Wahlvorschläge

Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag *nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind*. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (*kumulieren nicht gestattet*; § 32a Abs. 1 WAG).

Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG aufzuführen ist (§ 32a Abs. 2 WAG).

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG).

Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 der Verordnung zum WAG; BGS 131.2).

5.4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von *mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises*, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, *unterzeichnet* sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG).

Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (§ 33 Abs. 2 WAG).

5.5. Eintrag im Stimmregister

Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein (vgl. § 41 Abs. 2 der Verordnung zum WAG).

5.6. Mehrfach Vorgeschlagene

Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG).

5.7. Allfällige Ergänzung von Wahlvorschlägen

Ergänzungen von Wahlvorschlägen nach allfälliger amtlicher Streichung von Vorgeschlagenen können *bis Mittwoch, 18. November 2015, 17.00 Uhr*, eingereicht werden (§ 36 Abs. 1 WAG).

6. Publikation der bereinigten Wahlvorschläge

Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens (Mittwoch, 18. November 2015, 17.00 Uhr) werden die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt publiziert (§ 37a WAG). Die Publikation im Amtsblatt erfolgt voraussichtlich am Freitag, 27. November 2015.

7. Stille Wahl

Die *stille Wahl* ist möglich, wenn nicht mehr Kandidierende angemeldet werden, als Sitze zu vergeben sind (§ 40 Abs. 1 WAG). In diesen Fällen findet *kein Wahlgang* statt. Stattdessen erklärt bei kantonalen Wahlen der Regierungsrat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§ 40 Abs. 3 WAG).

8. Publikation der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung (vgl. nachfolgend Ziff. 18) im nächsten Amtsblatt nach dem Wahlakt veröffentlicht. Die Publikation im Amtsblatt erfolgt demnach am Freitag, 22. Januar 2016.

9. Grundsätze der Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne (vgl. Ziff. 10) oder brieflich (vgl. Ziff. 11) oder abgeben. Es müssen die amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden.

10. Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme *persönlich* in einem *Wahllokal* ihrer Wohngemeinde ab. In Gemeinden mit Nebenurnen steht es ihnen frei, an der Haupturne oder an einer Nebenurne zu stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt während den ordentlichen Abstimmungszeiten. Wahllokale und Abstimmungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis angegeben.

Für die Stimmabgabe an der Urne sind die Wahlzettel zu Hause *handschriftlich* auszufüllen. Nebst den handschriftlich ausgefüllten Wahlzetteln ist der Stimmrechtsausweis in das Wahllokal mitzubringen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Urnenbüro abzugeben. Anschliessend sind die Wahlzettel mit der Rückseite nach oben dem Urnenbüro zum Stempeln vorzulegen. Nach dem Stempeln sind die Wahlzettel in die Urne zu werfen.

11. Briefliche Wahl

Jede stimmberechtigte Person kann ihre Stimme brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Wahlmaterials zulässig.

Für die briefliche Wahl sind die *Wahlzettel* von der stimmberechtigten Person *handschriftlich* auszufüllen. Die handschriftlich ausgefüllten Wahlzettel sind in das Wahlzettelkuvert zu legen. Das *Wahlzettelkuvert* ist zu *verschliessen* (*zukleben; nur so gültig*) und darf keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten. Anschliessend ist das *verschlossene* Wahlzettelkuvert mit dem *unterschiedenen* Stimmrechtsausweis in das *amtliche Rücksendekuvert* zu legen. Bitte darauf achten, dass die Anschrift der Gemeinde korrekt im Zustellkuvert sichtbar ist. Das Rücksendekuvert (Zustellkuvert) ist zu *verschliessen*. Das *verschlossene* Zustellkuvert kann entweder per Post an die Gemeindekanzlei gesandt werden oder durch die stimmberechtigte oder eine andere Person bei der Gemeindekanzlei abgegeben oder während den ordentlichen Abstimmungszeiten in ein Stimmlokal überbracht werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland. Die Postaufgabe hat rechtzeitig zu erfolgen, so dass das Rücksendekuvert noch vor dem Abstimmungssonntag bei der Gemeindekanzlei eintrifft.

12. Stimmabgabe behinderter Menschen

Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen (§ 16 WAG).

13. Gültig wählen

Die Wahlunterlagen enthalten unter anderem eine *visualisierte Wahanleitung* (Flyer). Darin wird beschrieben, wie gültig zu wählen ist.

14. Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die notwendigen Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Kontaktpersonen sind:

- Urs Fuchs, Leiter Staatskanzlei (Telefon 041 728 31 31; urs.fuchs@zg.ch) oder
- Laurent Fankhauser, Leiter Kanzlei (Telefon 041 728 31 04; laurent.fankhauser@zg.ch).

15. Neue Parteien und Gruppierungen

Parteien und Gruppierungen, die erstmals an den Wahlen teilnehmen, setzen sich bitte frühzeitig mit der Staatskanzlei in Verbindung. *Kontaktpersonen:*

- Tobias Moser, Landschreiber (Telefon 041 728 31 10; tobias.moser@zg.ch) oder
- Peter Giss, Rechtsdienst Staatskanzlei (Telefon 041 728 31 41; peter.giss@zg.ch).

16. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ergänzungswahl findet am Sonntag, 13. März 2016, an der Urne statt (§ 56 Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang sind der Staatskanzlei bis Montag, 25. Januar 2016, 17.00 Uhr, einzureichen (§ 56 Abs. 3 WAG).

17. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) macht sich strafbar, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

18. Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Zug, 23. Oktober 2015

Staatskanzlei des Kantons Zug

43 787649